

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2018.00205**

## **vom 29. November 2018**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-11-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2018.00205](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2018.00205)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2018.00205 du 29 novembre 2018

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2018.00205 del 29 novembre 2018

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

2). Die Helsana kam für die Kosten der Heilbehandlung auf und sie richtete für die unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit Taggeldleistungen aus.

Zum Heilungsverlauf holte die Helsana Berichte und Stellungnahmen der behandelnden Ärzte (insbesondere PD Dr. med. A.\_\_\_\_, Facharzt FMH für Orthopädische Chirurgie) und ihres Vertrauensarztes (Prof. Dr. med. B.\_\_\_\_, Facharzt FMH für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates) ein (Urk. 10/M4-6, Urk. 10/M10-14).

Am 1. März 2014 erliess die Helsana eine Verfügung, mit der sie die Taggeldleistungen und die ärztliche Heilbehandlung per 1. April 2014 einstellte (Urk. 9/K20). Gegen diese Verfügung erhob der Versicherte am 25. März 2014 Einsprache (Urk. 9/K21). Diese wies die Helsana nach Einholung weiterer ärztlicher Stellungnahmen (vgl. Urk. 10/M15-18) mit Einspracheentscheid vom 8. Oktober 2014 ab (Urk. 9/K28).

In Gutheissung der vom Versicherten dagegen erhobenen Beschwerde stellte das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich mit Urteil UV.2014.00252 vom 20. Juni 2016 fest, dass ab 1. April 2014 weiterhin Anspruch auf Taggeldleistungen und Heilbehandlung bestehe und die Helsana über den Fallabschluss und die hier nach gegebenenfalls zu gewährenden Leistungen nach Vornahme der noch erforderlichen Schritte im Sinne der Erwägungen erneut zu entscheiden habe (Urk. 9/K48).

#### **E. 2**

Die Helsana nahm in der Folge die Einholung eines ärztlichen Gutachtens in Aussicht. Sowohl bei der Wahl der Gutachterstelle, der Begutachtungsstelle C.\_\_\_\_, als auch bei der Formulierung der Fragen an die medizinischen Experten fanden Anliegen und Vorschläge sowohl des Versicherten als auch der im parallel laufenden IV-Verfahren zuständigen Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, Berücksichtigung (vgl. u.a. Urk. 9/K82 f., Urk. 9/K88, Urk. 9/K94). Das Gutachten erstatteten die Ärzte der Begutachtungsstelle C.\_\_\_\_ am 31. Dezember 2017 (Urk. 10/M29/1-4). Zu diesem Gutachten nahm der Versicherte am 9. Januar 2018 Stellung (Urk. 9/K113), woraufhin die Helsana eine ergänzende Frage an den psychiatrischen Experten stellte (Urk. 9/K114), die dieser am 26. Januar 2018 beantwortete (Urk. 10/M30). Am 7. April 2018 verfügte die Helsana ab dem 1. April 2014 bis zum

#### **E. 3**

. 1

Die Beschwerdegegnerin stellte sich in der Verfügung vom 17. April 2018 und im angefochtenen Einspracheentscheid

auf den Standpunkt, aufgrund der ergänzten Abklärungen, die gemäss dem Urteil des Sozialversicherungsgerichts UV.2014.00252 vom 20. Juni 2016 erforderlich gewesen seien, könne der Fallabschluss per Ende März 2015 vorgenommen werden. Aus somatischer Sicht sei ab dem 1. April 2015 der medizinische Endzustand eingetreten und es bestehe keine messbare Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit mehr. Sodann bestehe kein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und den weiterhin geklagten Beschwerden. Der Taggeldanspruch ende am 31. März 2015 und ebenso der Anspruch auf Heilbehandlung. Weitergehende Geldleistungen (Rente und Integritätsentschädigung) seien keine geschuldet. Die Voraussetzungen hierfür seien nicht erfüllt (Urk. 2 S.

## E. 8

ff., Urk. 9/K116 S. 1 f.). 3.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Schlussfolgerungen der Beschwerdegegnerin seien verfehlt. Der adäquate Kausalzusammenhang dürfe erst geprüft werden, wenn der Endzustand erreicht sei. Im C.\_\_\_\_-Gutachten sei nur cursorisch und ohne Bezugnahme auf abweichende ärztliche Beurteilungen festgehalten worden, die somatischen Unfallfolgen seien bereits wenige Monate nach dem Unfall abgeheilt gewesen. Dies stehe im Widerspruch zu den übrigen ärztlichen Beurteilungen, auf die auch im Rückweisungs Urteil des Sozialversicherungsgerichts UV.2014.00252 vom 20. Juni 2016 mit der Feststellung Bezug genommen worden sei, es bestehe nach wie vor eine unfallkausale Arbeitsunfähigkeit von 50 % und es seien noch nicht alle in Frage kommenden Abklärungs- und Behandlungsoptionen ausgeschöpft worden. Da nach wie vor somatische Unfallfolgen im Vordergrund stünden sei sodann die Prüfung der Adäquanz nach der sogenannten Psycho-Praxis nicht gerechtfertigt. Im Übrigen könne auch hinsichtlich der psychischen Beschwerden nach wie vor mit einer Besserung gerechnet werden. Schliesslich sei die Adäquanzprüfung zu Unrecht ausgehend von einem mittelschweren Ereignis im Grenzbereich zu den leichten Unfällen erfolgt (Urk. 1 S. 3 ff.). 4.

Im Rückweisungs Urteil UV.2014.00252 vom 20. Juni 2016 (Urk. 9/K48) stellte das Sozialversicherungsgericht fest, der Fallabschluss sei verfrüht erfolgt. Bei Erlass des Einspracheentscheides habe noch nicht mit der erforderlichen Gewissheit aus geschlossen werden können, dass bezüglich der unfallbedingten Rückenverletzung von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr erwartet werden könne. Aus orthopädischer Sicht habe nach wie vor eine objektive Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit vorzulegen. Es

seien noch nicht alle Therapie- und Behandlungsoptionen ausgeschöpft oder abschliessend evaluiert worden und es sei noch offen, in welchem Ausmass und in welcher Zeit sich die Arbeitsfähigkeit in wesentlichem Umfang wiederherstellen lasse oder in welchem Umfang gegebenenfalls mit einer Erwerbsunfähigkeit gerechnet werden müsse (E. 4.7). 5.5.1

Der orthopädische C.\_\_\_\_ - Gutachter Dr. D.\_\_\_\_, Facharzt FMH für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie, nannte als Diagnose eine in diskreter Keilwirbelstellung verheilte und initial stabile Deckplatten impressionsfraktur LWK2, eine nicht-dislozierte Fraktur im oberen Drittel des Corpus sterni

sowie eine Spondylolyse L5 ohne Olisthese (Urk. 10 /M 29/3 S. 6) und führte aus, es bestehe ein

chronifiziertes Schmerzsyndrom, das aus somatischer Sicht nicht zu erklären sei. Das Ereignis vom 4. Februar 2014 habe zu einer relativ harmlosen Deckplattenimpressionsfraktur geführt, die korrekt erkannt und ebenso korrekt behandelt und nachkontrolliert worden sei. Die Entlassung aus der stationären Behandlung nach wenigen Tagen sei nicht verfrüht gewesen. Ungewöhnlich sei allerdings die völlige Unselbständigkeit des Beschwerdeführers in den folgenden Monaten zu Hause. Es habe eine massive Selbstlimitierung stattgefunden, die durch den Bruch alleine nicht erklärt werden könne. Die Kontrollen hätten gezeigt, dass diese stets stabil geblieben sei. Retrospektiv sei diese nach spätestens drei Monaten als voll abgeheilt zu betrachten. Durch die Selbstlimitierung sei es in der Folge zu einer massiven Dekonditionierung und zur Ausbildung chronischer Schmerzen gekommen (Urk. 10 /M29/3 S. 7). Der interdisziplinären Beurteilung zufolge, an der neben Dr. D. \_\_\_ auch der psychiatrische Experte Prof. Dr. med. E. \_\_\_ , Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, und der internistische Experte Dr. med.

F. \_\_\_ , Facharzt für Innere Medizin, teilgenommen (Urk.

#### **E. 10**

f.) und sie erweist sich als nachvollziehbar und schlüssig. Es liegt ein Symptombild mit prae- und posttraumatischen Anteilen vor. Zu letzterem gehören insbesondere auch die somatischen Beschwerden, soweit diese organisch nicht objektivierbar sind. Das psychische Leiden ist da mit zumindest teilweise Folge des Unfalles vom 4. Februar 2013, weswegen die natürliche Kausalität gegeben ist. Ausgehend von einem grundsätzlich besserungsfähigen Zustand kamen die Gutachter in der Gesamtbeurteilung zum Schluss, das psychische Leiden bewirke eine insgesamt raschere Ermüdbarkeit, was bis Mitte März 2015 eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit im Umfang von 50 % und ab dann eine Einschränkung von 20 % zur Folge gehabt habe respektive noch immer habe (Urk. 10/M29/1 S. 19, Urk. 10/M30 S. 1-2). Von der zuletzt attestierten Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit von 20 % aufgrund des psychischen Leidens

ging auch der Beschwerdeführer aus (Urk. 1 S. 6 Rz 10). 7.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Auswirkungen der somatischen Unfallfolgen, das heisst der Heilungsverlauf und allfällige bleibende Restfolgen, weiterhin nicht im erforderlichen Umfang abgeklärt sind. Fest steht, dass eine Teilremission erfolgt ist und der Beschwerdeführer die bisherige Tätigkeit als Agent in einem Callcenter bei einem neuen Arbeitgeber in einem Pensum von 50 % wieder

aufgenommen hat (vgl. Urk. 10/M29/2 S. 5 f. u. S. 17). Eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % bis Mitte März 2015 wurde gutachterlich attestiert, weswegen die Auszahlung der Taggelder

bis Ende März 2015 auf dieser Basis erfolgte.

Allerdings bezieht sich die betreffende Einschätzung in erster Linie auf die Folgen der somatisch nicht erklärbaren Beeinträchtigungen. Offen ist aber, ob und in welchem Umfang mit Blick auf die somatischen Unfallfolgen über die erfolgte Terminierung hinaus Anspruch auf Taggelder und auch Heilbehandlung besteht und zu welchem Zeitpunkt der Fallabschluss mit Prüfung des Anspruchs auf weitergehende Leistungen (Rente,

Integritätsentschädigung) effektiv vorgenommen werden kann. Hierfür sind weitere Abklärungen zum Verlauf der somatischen Unfallfolgen erforderlich. Zu diesem Zweck ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen (§ 26 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer). Aufgrund des noch offenen Zeitpunktes für den Fallabschluss hat zum jetzigen Zeitpunkt eine Prüfung der Adäquanz in Bezug auf die psychischen Unfallfolgen zu unterbleiben (Urteil des Bundesgerichts 8C\_779/2013 vom 30. Dezember 2013 E. 3). Auf die von der Beschwerdeführerin dazu geäusserten Einwände - sie kann sich der Adäquanzprüfung durch die Beschwerdegegnerin weder grundsätzlich noch inhaltlich anschliessen (Urk. 1 S. 5 Ziff. 5 u. S. 6 f. Rz 12) - wird beim Fallabschluss einzugehen sein. Je nach Ausgang der Adäquanzprüfung unter Berücksichtigung der erhobenen Einwände ist auch eine Verlaufsbeurteilung im Zusammenhang mit den psychischen Unfallfolgen angezeigt. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde in dem Sinne gut zuheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid aufzuheben und die Sache ein weiteres Mal an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist, damit diese im Sinne der Erwägungen verfahren und über den Leistungsanspruch erneut entscheidet.

8.

Ausgangsgemäss hat der vertretene Beschwerdeführer gestützt auf § 34 Abs. 1 und 3 GSVGer Anspruch auf eine Prozessentschädigung. Diese ist unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses auf Fr. 2'000.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) festzusetzen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid der Helsana Unfall AG vom 17. August 2018 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, damit diese im Sinne der Erwägungen verfahren und hernach über den Leistungsanspruch erneut entscheidet. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Thomas Laube - Helsana Versicherungen AG - Bundesamt für Gesundheit 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Die Vorsitzende  
Der Gerichtsschreiber  
Grünig Wilhelm

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.